

Besondere Bedingung Nr. 2287

Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrages oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.